

Ausfertigung

Amtsgericht Kassel

280 Ds - 2660 Js 5822/17

Die am **08.12.2021** eingetretene
Rechtskraft wird bescheinigt.
Kassel, 14.12.2021

g. [Redacted] Justizangestellte
Urundsbeamtin der Geschäftsstelle



Urteil Im Namen des Volkes

In der Strafsache

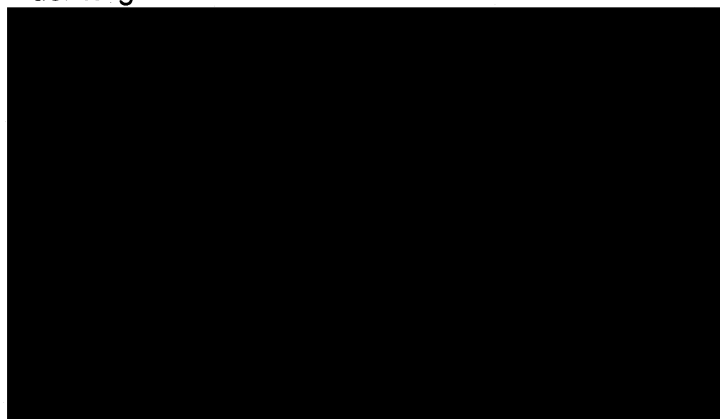
gegen

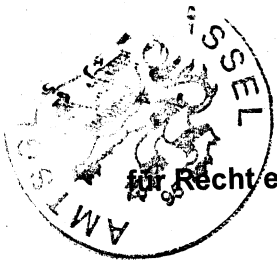
Jörg Reinholz,
geboren am 18.09.1963 in Karl-Marx-Stadt,
wohnhaft Hafenstraße 67, 34125 Kassel,
geschieden, Staatsangehörigkeit: deutsch,



wegen Verleumdung

hat das Amtsgericht Kassel – Strafrichterin – in der öffentlichen Sitzung vom 30.11.2021, an
der teilgenommen haben:





für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird freigesprochen.

Die Kosten werden der Staatskasse auferlegt.



Gründe:

(abgekürzt gemäß § 267 Abs. 5 Strafprozessordnung (StPO))

Dem Angeklagten wird in der Anklage der Staatsanwaltschaft Kassel vom 10.03.2017, Band I Blatt 158 ff. d. A., vorgeworfen,

am 17.05.2016
in Kassel

wider besseres Wissens in Beziehung auf einen anderen eine unwahre Tatsache öffentlich behauptet und verbreitet zu haben, welchen den selben in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist.

Der Angeklagte veröffentlichte am Tattag in seinem Blog einen Beitrag über den Euroweb Anwalt Dr. Weber mit dem Titel „Euroweb Anwalt Dr. Weber (AWPR Dortmund) – Staatsanwalt ermittelt wegen falscher Zeugenaussage des „Rechtsanwaltes“ - Entzug der Zulassung droht“. Die Behauptung der Tatsache, dass der Entzug der Zulassung drohe entsprach – wie der Angeklagte wusste – nicht den Tatsachen und war dazu geeignet den Zeugen Dr. Weber in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen.

Der Angeklagte war aus rechtlichen Gründen freizusprechen, da es sich bei dem drohenden Entzug der Zulassung nach einem Ermittlungsverfahren nicht um eine unwahre Tatsache handelt. Das Ermittlungsverfahren ist tatsächlich eingeleitet worden und der Verteidiger, der auch als Anwaltsrichter für die Kammer tätig ist, führte aus, dass bei einem Ermittlungsverfahren die Kammer schon tätig wird, so dass die Formulierung es „drohe der Entzug“ tatsächlich als wahr anzusehen ist.

Der Freispruch erfolgte auf Kosten der Landeskasse, die auch die eigenen notwendigen Auslagen des Angeklagten zu tragen hat.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 467 StPO.

Ausgefertigt,
Amtsgericht Kassel, 14.12.2021

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

